



II-4062 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/75-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

1694/AB

1991-12-04

ZU 1671/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Dr. Frizberg und Kollegen vom 3. Oktober 1991,  
Nr. 1671/J-NR/1991, "Dienstfreistellungen  
bei den ÖBB"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieviele Personalvertreter gibt es derzeit bei den österreichischen Bundesbahnen insgesamt?"

Die Zahl der Vertrauensmänner bei den einzelnen Dienststellen richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, die sich zwei Tage vor dem ersten Wahltag bei der Dienststelle befinden; und zwar entfallen bei Dienststellen:

- a) mit 20 bis 200 wahlberechtigten Bediensteten auf je 20 Bedienstete 1 Vertrauensmann, wobei Bruchteile von 20 für voll gerechnet werden;
- b) mit mehr als 200 und höchstens 500 wahlberechtigten Bediensteten auf die ersten 200 Bediensteten 9 Vertrauensmänner und auf je weitere 100 Bedienstete 1 Vertrauensmann, wobei Bruchteile von 100 für voll gerechnet werden;
- c) mit mehr als 500 und höchstens 1000 wahlberechtigten Bediensteten auf die ersten 500 Bediensteten 11 Vertrauensmänner und auf je weitere 200 Bedienstete 1 Vertrauensmann, wobei Bruchteile von 200 für voll gerechnet werden;
- d) mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten auf die ersten 1000 Bediensteten 13 Vertrauensmänner und auf je weitere 300 Bedienstete 1 Vertrauensmann, wobei Bruchteile von 300 für voll gerechnet werden.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Wieviele Personalvertreter der ÖBB waren 1990 gemäß § 17 Pkt. 3 Personalvertretungsvorschrift gänzlich dienstfrei gestellt?"

Gemäß § 17 Pkt. 3 Personalvertretungsvorschrift waren 1990 - unverändert wie in der Bestimmung vorgesehen - 18 Mitglieder des Zentralausschusses und 48 Mitglieder der Personalausschüsse zur Gänze dienstfrei gestellt, damit ist für je 1000 Bedienstete des Unternehmens ca. ein Mitglied gemäß § 17 Pkt. 3 gänzlich dienstfrei gestellt.

Zu den Fragen 3, 5, 7, 18 und 22:

"Welche Kosten ergaben sich daraus im Jahr 1990 für die ÖBB?"

Welche Kosten ergaben sich daraus im Jahr 1990 für die ÖBB?"

Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?"

Welche Kosten sind den ÖBB daraus im Jahr 1990 entstanden?"

Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?"

Als Personalkosten sind auf Basis 1991 362.000,-- S/Jahr pro Bediensteten anzusetzen.

Zu Frage 4:

"Wieviele Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von Großdienststellen waren 1990 im Sinne der Bestimmungen des § 17 Pkt. 2 der Personalvertretungsvorschrift ganz dienstfrei gestellt?"

Gegenüber der letzten Anfragebeantwortung vom 21. August 1991 gibt es für 1990 keine Änderungen.

Zu Frage 6:

"Wieviele Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von Großdienststellen waren 1990 im Sinne der Bestimmungen des § 17 Pkt. 2 der Personalvertretungsvorschrift weitgehend dienstfrei gestellt?"

- 3 -

Zur Erledigung dringender Angelegenheiten wurden für 1990 (mit Genehmigung des jeweiligen Dienststellenvorstandes) weitere 26 Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von den ÖBB als weitgehend dienstfrei gestellt gemeldet.

Zu Frage 8:

Laut Anfragebeantwortung 5223/AB aus der XVII. GP ist für Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse im Kraftwagendienst der ÖBB ein Höchstausmaß für Freistellungen je Bediensteten des Betreuungsbereiches von monatlich 0,4 Stunden vorgesehen. Für wieviele Personalvertreter im Bereich des KWD gilt diese Regelung?"

Beim Kraftwagendienst sind 17 Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von dieser Regelung betroffen.

Zu Frage 9:

"Wie hoch ist daher das Gesamtausmaß der Dienstfreistellungen bei den Personalvertretern des KWD im Jahr 1990 tatsächlich gewesen?"

Diese 17 Obmänner von Vertrauensmännerausschüssen des Kraftwagendienstes wurden 1990 insgesamt 9.763 Stunden dienstfrei gestellt.

Zu den Fragen 10 und 11:

"Gibt es derartige Pauschalregelungen auch in den anderen Organisationsbereichen der ÖBB?"

Wenn ja, in welchem Ausmaß?"

Nein.

Zu Frage 12:

"Wenn nein zu Frage 8, wie ist die Dienstfreistellung für Personalvertreter in den anderen Organisationsbereichen der ÖBB geregelt?"

Gemeint ist in der Fragestellung offensichtlich: "Wenn Frage 10) mit "Nein beantwortet wurde".

- 4 -

Gemäß § 17 Pkt. 2 der Personalvertretungsvorschrift ist die Tätigkeit als Personalvertreter grundsätzlich in der Freizeit auszuüben. Der Dienststellenvorstand kann jedoch in dringenden und unaufschiebbaren Fällen kurzfristige Freistellungen gewähren.

Zu den Fragen 13 und 14:

"In welchem Ausmaß wurden teilweise Dienstfreistellungen im Jahr 1990 bei den ÖBB gewährt?

Welche Kosten sind den ÖBB daraus erwachsen?"

Von den teilweisen Dienstfreistellungen der Personalvertreter gibt es keine zentralen Aufzeichnungen. Eine bundesweite händische Erfassung ist in Anbetracht der 587 Dienststellen nicht wirtschaftlich.

Zu Frage 15:

"Hat es aus sonstigen Gründen Dienstfreistellungen im Jahr 1990 bei den ÖBB gegeben?"

Ja.

Zu Frage 16:

"Wenn ja,

- a) wieviele
- b) aus welchen Gründen
- c) mit welchen Kosten für die ÖBB?"

- a) 1990 wurden 34.653 Tage Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellungen gewährt.
- b) Gemäß § 58 der Dienstordnung können aus berücksichtigungswürdigen Gründen, d.s. insbesondere Verehelichung, Geburt eines Kindes, Teilnahme an Begräbnissen, Wohnungswechsel, Schulungen für Mitarbeiter der Betriebsfeuerwehren, Rotes Kreuz sowie Kandidaturen für Nationalrat bzw. Landtag, Dienstfreistellungen gewährt werden.

- 5 -

- c) Unter der Annahme, daß eine Ausnutzung von Sonderurlaub und Dienstfreistellungen zu gleichen Teilen im Turnusdienst (einschließlich Fahrdienst) und im Nicht-Turnusdienst erfolgt ist, entstanden 1990 folgende Kosten:

Turnusdienst (einschließlich Fahrdienst): S 16,248.031,--

Im Bereich des Nicht-Turnusdienstes entstehen keine wesentlichen Mehrkosten.

Zu den Fragen 17 und 21:

"Wieviele Beschäftigte der ÖBB (Sekretärinnen, u.a.) sind der Personalvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?"

Laut Anfragebeantwortung 5223/AB waren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung beim Zentralausschuß sowie bei den 4 Personalausschüssen Verbindungsstellen eingerichtet. In diesen Verbindungsstellen waren insgesamt 36 Personen beschäftigt. Wieviele Personen sind derzeit in diesen Verbindungsstellen beschäftigt?"

Gegenüber der Anfragebeantwortung 5223/AB hat sich die Zahl der bei der Verbindungsstelle beim Zentralausschuß sowie den Kanzleien der Personalausschüsse beschäftigten Bediensteten auf 35 reduziert.

Für weitere Aufgaben der Personalvertretung sind im Stellenplan keine Dienstposten normiert.

Zu den Fragen 19 und 20:

"Wieviele Beschäftigte der ÖBB (Sekretärinnen, u.a.) waren im Jahr 1990 der Eisenbahngewerkschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?"

Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?"

1990 sind zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerkschaft der Eisenbahner 10 Bedienstete dienstzugeteilt worden.

Für die genannten 10 Bediensteten fallen für die ÖBB keine Kosten an, da diese von der Gewerkschaft der Eisenbahner refundiert werden.

Zu Frage 23:

"In der Anfragebeantwortung 5223/AB wird dieser Aufwand damit begründet, daß diese Verbindungsstellen Koordinationstätigkeiten zwischen den Personalvertretungen und der Verwaltung erfüllen, die im Interesse des Dienstgebers liegen. Nach den Grundsätzen des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes ist für die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten die Personalvertretung bzw. der Betriebsrat zuständig. Damit die Personalvertreter bzw. der Betriebsrat ihre Aufgaben effizient erfüllen können, sind in diesen beiden Bundesgesetzen Dienstfreistellungen in einem entsprechenden Ausmaß, das sich nach der Größe des Betriebes bzw. der Dienststelle richtet, vorgesehen. Verbindungsstellen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung sind weder im Personalvertretungsrecht noch im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehen. Dies mit gutem Grund: Zwangsläufig wird es immer wieder erhebliche Interessensgegensätze zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geben. Bei der Austragung eines solchen Interessenskonfliktes würde sich für Beschäftigte einer solchen Verbindungsstelle zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite immer die Frage erheben, welchen Interessen gegenüber sie sich nun loyal verhalten sollen. Es erhebt sich somit in diesem Zusammenhang die Frage, welche konkreten Aufgaben diese Verbindungsstellen bei den ÖBB im einzelnen haben?"

Interessenskonflikte bei den Bediensteten der Verbindungsstelle und den Kanzleien bei den Personalausschüssen können in der in der Fragestellung dargelegten Form nicht entstehen, da die Aufgabenstellung der Verbindungsstelle und der Kanzleien bei den Personalausschüssen nicht in der Wahrnehmung der Interessen der Bediensteten besteht, sondern in der Weiterleitung der Anliegen der Personalvertretung an die kompetenten Stellen der Verwaltung.

- 7 -

Die konkreten Aufgaben der Verbindungsstelle bestehen hiebei in der Funktion als Anlaufstelle für die Personalvertretung, wobei die Anliegen und Anträge der Personalvertretungen bearbeitet, aufbereitet, die zuständigen Stellen der Verwaltung ermittelt und der Antrag diesen zugeleitet, notwendige Verhandlungen vorbereitet und Terminvereinbarungen hiefür getroffen werden.

Weiters obliegen der Verbindungsstelle und den Kanzleien bei den Personalausschüssen auch die Kontaktierung der Personalvertretungen im Namen des Dienstgebers in allen Angelegenheiten, bei denen der Personalvertretung ein im Interesse des Dienstgebers liegendes und durch die Dienstvorschriften festgelegtes Mitwirkungsrecht zusteht, schließlich die Erledigung aller aus den vorangeführten Agenden sich ergebenden Büro- und Kanzleiarbeiten.

Zu den Fragen 24 und 25:

"Gibt es darüber konkrete dienstliche Anweisungen oder Vorschriften?"

Wenn ja, wie lauten diese?"

Nein.

Zu Frage 26:

"Wenn nein, warum nicht?"

Dazu besteht keine Notwendigkeit.

Die Erstellung eigener Dienstvorschriften für personell so kleine Bereiche ist weder sinnvoll noch üblich, da die allgemein anzuwendenden Normen und Dienstvorschriften, insbesondere die Kanzleivorschriften, hinreichende Arbeitsgrundlage bieten. Bisher sind auch keinerlei Probleme bei der Arbeitsabwicklung bekannt geworden.

- 8 -

Zu Frage 27:

"Wem sind die Beschäftigten dieser Verbindungsstellen dienstlich unterstellt?"

Die Bediensteten der Verbindungsstelle zum Zentralausschuß und der Kanzleien der Personalausschüsse sind im jeweiligen Stellenplan der Fachstellen bzw. Ressorts "Personal und Organisation" (GD-2 und BBDionen-2) verankert und werden administrativ von diesen Stellen betreut.

Zu Frage 28:

"Wieviele Personalverteter gibt es im Vergleich zur ÖBB derzeit bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung insgesamt?"

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung hat sich seit den im November 1990 durchgeführten Personalvertretungswahlen die Zahl der Personalvertreter gegenüber der Anfragebeantwortung 5266/J-NR/1990 um 8 verringert.

Zu Frage 29:

"Wieviele Personalvertreter der ÖPTV waren 1989 gänzlich dienstfrei gestellt?"

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung waren 1989 (1990 sowie im laufenden Jahr ist keine Änderung eingetreten) 13 Mitglieder des Zentralausschusses der Post- und Telegraphenbediensteten und 45 Mitglieder der Personalausschüsse bei den Post- und Telegraphendirektionen (Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg) zur Gänze dienstfrei gestellt.

Zu Frage 30:

"Wieviele Personalvertreter der ÖPTV waren 1990 teilweise dienstfrei gestellt?"



- 9 -

Bei großen Ämtern (z.B. Postamt 1150 Wien mit 1900 Bediensteten) sowie bei Ämtern, die für ein oder mehrere Bundesländer zuständig sind (z.B. Postautoleitungen, Fernmeldebauämter), sind auch Obmänner von Vertrauenspersonenausschüssen ganz oder teilweise dienstfrei gestellt. Die Zahl dieser freigestellten Personalvertreter beträgt etwa 20 (1990 und im laufenden Jahr unverändert).

Zu Frage 31:

"Welche Kosten entstanden der ÖPTV im Jahr 1990 aus den Dienstfreistellungen für Personalvertreter?"

Als Personalkosten sind rund 332.000,-- S/Jahr pro Bediensteten anzusetzen.

Zu Frage 32:

"Wieviele Beschäftigte der ÖPTV (Sekretärinnen, u.a.) sind der Personalvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?"

Den provisorischen Personalvertretungskörpern sind 23 Bedienstete als Kanzleikräfte dienstzugeteilt. In meiner Anfragebeantwortung vom 22. Mai 1990, Nr. 5266/J-NR/90 wurde angegeben, den provisorischen Personalvertretungskörpern seien 18 Kanzleikräfte dienstzugeteilt. Dazu wird mir von der Generalpostdirektion berichtet, daß eine tatsächliche Vermehrung der Zahl der dienstzugeteilten Kanzleikräfte nicht stattgefunden hat. Die Divergenz ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit der automationsunterstützten Datenerfassung offenbar ein Fehler aufgetreten ist, dessen Ursache im nachhinein leider nicht mehr festgestellt werden konnte.

- 10 -

Zu Frage 33:

"Welche Kosten entstanden daraus der ÖPTV im Jahr 1990?"

Als Personalkosten für Kanzleikräfte sind rund 288.000,--  
S/Jahr pro Bediensteten anzusetzen.

Wien, am 3. Dezember 1991

Der Bundesminister

